

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Diplomatisches Handbuch

Sammlungen der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten und sonstigen Staatsurkunden vom Westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit ; mit kurzen geschichtlichen Einleitungen

Ghillany, Friedrich Wilhelm

Noerdlingen, 1868

XV. Convention zwischen dem Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und dem König Wilhelm I. von Preußen bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, abgeschlossen zu Gastein am 14. ...

XV.

Convention

zwischen dem Kaiser Franz Joseph von Oesterreich und dem König Wilhelm I. von Preußen bezüglich der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg,
abgeschlossen zu Gastein am 14. August 1865.

Durch den wiener Friedensschluß der beiden deutschen Großmächte mit Dänemark war der wesentlichste Punkt des deutschen Interesses an der Streitfache zu Gunsten Deutschlands entschieden, Schleswig-Holstein war von Dänemark getrennt und für Deutschland gewonnen. Die öffentliche Stimmung in Deutschland fand sich jedoch durch dieses Resultat nicht befriedigt. „Bei aller Genugthuung über dieses Ergebnis“, sagte eine Ansprache des aus deutschen Ständemitgliedern gebildeten Centralausschusses für Schleswig-Holstein am 11. November 1864, „dürfen wir die Augen nicht verschließen gegen das tief verletzende Verfahren, gegen die Eigenmacht und die gänzliche Mißachtung des nationalen Rechts und der Selbstbestimmung des Volkes, womit die beiden Großmächte wie bisher, so auch beim Abschluß dieses Friedensvertrages zu Werke gegangen sind. Nach dem Inhalt desselben zu urtheilen, wäre der Krieg mit Dänemark nichts Anderes gewesen, als ein Eroberungskrieg, dessen Ausgang zu der Abtretung dreier, bisher der dänischen Krone gehöriger Provinzen an Oesterreich und Preußen geführt hat. Indem der König von Dänemark seinen angeblichen Rechten auf diese Provinzen entsagt, wird dadurch der Londoner Vertrag mittelbar als rechtsgültig anerkannt. Nur das Recht der Gewalt ist es, was seine Geltung aufhebt, und das Recht der Gewalt kann sie ebensogut wiederherstellen. Die Eigenschaft der beiden Großmächte als Glieder des deutschen Bundes, die Rechte des Bundes auf Holstein und Lauenburg, die alten verbrieften Rechte Schleswig-Holsteins, das Recht eines deutschen Fürsten zur Thronfolge in den Herzogthümern,

alles dies ist in dem ganzen Aktenstück nicht mit einer Silbe angedeutet“ zc. Ähnliche Erklärungen erfolgten von verschiedenen schleswig-holsteinischen Vereinen in Deutschland; man hob überall besonders den Satz hervor, daß der König von Dänemark, da er keine Rechte auf die Herzogthümer besessen habe, auch keine solchen an Oesterreich und Preußen abtreten können, und fand es sehr unbillig, daß der Friedensvertrag den Schleswig-Holsteinern die Kosten der österreichisch-preußischen Kriegführung aufbürde, ohne daß die Herzogthümer zu den Friedensverhandlungen zugezogen und um die Bedingungen gefragt worden seien. Das preußische Cabinet ließ sich indessen durch dergleichen Stimmen in der Weiterführung seiner Absichten auf den Erwerb der Herzogthümer nicht irre machen, und Oesterreich folgte. Am 20. November 1864 legten die beiden Mächte dem Bundestag den Friedensvertrag vor und forderten den Abzug der Sachsen und Hannoveraner aus Holstein und Lauenburg, da die Anwesenheit dieser Truppen jetzt gegenstandslos geworden sei. Um dieselbe Zeit hatte die berliner Vossische Zeitung einige Artikel gebracht, welche aus der vom Kurfürsten Joachim im Jahr 1502 mit einer dänischen Königstochter geschlossenen Ehe ein Erbrecht der preußischen Dynastie auf die Herzogthümer ableiten wollten: diese Artikel deuteten zuerst auf geheime Absichten Preußens. Der Bund beschloß mit 8 gegen 7 Stimmen, daß die Bundestruppen in Holstein und Lauenburg bleiben sollten. Nun erklärte Preußen in der Bundestagsitzung vom 30. November 1864, die Erbfolgefrage werde durch die Verhandlungen der beiden Großmächte untereinander und mit den Prätendenten ihre Lösung finden; die Verhandlungen könnten aber nicht fortgesetzt werden, so lange die Bundesexecutionstruppen nicht abgerufen seien. Jetzt bequente sich der Bund mit 9 gegen 6 Stimmen zur Zurückziehung dieser Truppen; die Regierung in den Herzogthümern übernahm ein preußischer und österreichischer Commissär. Oesterreich machte den Vorschlag, den Prinzen Friedrich von Augustenburg provisorisch an die Spitze der Herzogthümer zu stellen; dagegen erklärte das preußische Cabinet am 13. Dezember 1864, ein solcher Schritt würde die anderen Prätendenten (das von Rußland befürwortete Oldenburg und Hannover) zu sehr beleidigen; Preußen könne sich überhaupt über die Successionsfrage nicht äußern, bis seine Stellung zu dem künftigen Staate genau stipulirt sei. Nun wurden dem österreichischen Cabinet die Absichten Preußens klar. Der österreichische Minister Graf Mensdorff antwortete dem preußischen v. Bismarck am 21. Dezember 1864: Oesterreich habe die Lösung der Frage im deutschen Interesse unternommen und wolle sie auch im deutschen Interesse zu Ende führen. Mit den Höfen von Oldenburg, Hannover und Rußland stehe das österreichische Cabinet auf so freundlichem Fuße,

als das preußische; Hannover mache keine eigentlichen Ansprüche; die Ansprüche Oldenburgs werde auch das österreichische Cabinet prüfen; Rußland aber habe neuerdings erklärt, daß es in der Successionsfrage allein die Entscheidung des deutschen Bundes als maßgebend acceptiren werde. Hätte Preußen Erbansprüche auf die Herzogthümer machen wollen, so hätte es dieselben geltend machen müssen, bevor es die Erklärung vom 28. Mai zu Gunsten des Erbprinzen von Augustenburg gemeinsam mit Oesterreich auf der Londoner Conferenz abgegeben habe. Wie dem preußischen Cabinet schon früher in Berlin durch den Gesandten Grafen Karolyi bemerkt worden sei, könne Oesterreich in eine Einverleibung der Herzogthümer in Preußen nur gegen das Aequivalent einer ihm selbst zu gewährenden Vergrößerung seines deutschen Gebietes willigen.

Von dieser Zeit an lagen die Absichten Preußens auf Annexion der Herzogthümer klar zu Tage und wurden in der Presse besprochen. Immerhin machte sich in Deutschland auch die Ansicht geltend, daß es für die Einigung und Kraft des Vaterlandes vortheilhafter sei, wenn sich die Herzogthümer an Preußen anschließen, als wenn im Norden ein neuer kleiner Staat gebildet würde, der für sich allein nicht die Kraft hätte, sich gegen seinen feindlichen dänischen Nachbar zu behaupten; und was die Erbansprüche des Prinzen Friedrich anlangte, so fragte man, wenn nicht einmal in einem solchen Falle, wo die Dynastie erlischt und eine entfernte Seitenlinie aus vergangenen Jahrhunderten ihre Erbansprüche hervorholt, der Anschluß eines kleinen deutschen Landes an ein größeres stattfinden soll: wie man denn dann überhaupt zu einer Einheit Deutschlands gelangen wolle? Diese Anschauung erhielt immer mehr Geltung und wurde nach dem preußischen Siege bei Königgrätz und nach der Einverleibung Kurhessens, Nassaus und Hannovers in Preußen unter den Deutschen überwiegend. Ende December 1864 richteten 17 schleswig-holsteinische Gutsbesitzer eine Adresse an den König von Preußen, worin sie um Anschluß an Preußen baten, und zu derselben Zeit gab der König von Preußen seinen Kronjuristen den Auftrag, die verschiedenen Erbansprüche zu prüfen und zu bestimmen, welche Rechte sich für Preußen aus diesen und aus dem Frieden mit Dänemark bezüglich der Herzogthümer ergäben. Am 21. Februar 1865 stellte das preußische Cabinet in einer Note an das österreichische für die Anerkennung eines Souveräns der Herzogthümer die Bedingungen, daß dieselben ein ewiges, unauflösliches Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen eingehen, ihr Heer auf preußischem Fuß organisiren, dasselbe dem Befehl des Königs von Preußen unterstellen, an Preußen für den neu anzulegenden Kanal von der Ostsee in die Nordsee die Leitung des Baues und die Aufsicht, ebenso das Post- und Telegraphenwesen überlassen müßten; im Uebrigen

Könnten die Verpflichtungen des Fürsten gegen den deutschen Bund dieselben bleiben wie bisher. Bayern, Sachsen und Hessen-Darmstadt stellten dagegen am 27. März 1865 beim Bund den Antrag, die Bundesversammlung möge die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, daß Oesterreich und Preußen nunmehr die Verwaltung des Herzogthums Holstein dem Erbprinzen Friedrich von Augustenburg übergeben würden. Dieser Antrag wurde am 6. April 1865 auch mit Stimmenmehrheit angenommen und die vertrauensvolle Erwartung ausgesprochen; dieselbe fand aber keine Berücksichtigung. Am 9. Mai 1865 erklärte das preußische Ministerium vielmehr in einer der preußischen Kammer vorgelegten Denkschrift, die Einverleibung der Herzogthümer in Preußen sei zwar für die Herzogthümer selbst, für Preußen und Deutschland das Zweckmäßigste, allein in Berücksichtigung der großen Finanzopfer nicht so geboten, daß ihre Durchführung unter allen Umständen ohne Rücksicht auf die Erhaltung des Friedens erstrebt werden müsse. Die Erklärung des Kronsyndicats, welche am 18. Juni 1865 erfolgte, ging dahin, daß dem Erbprinzen Friedrich von Augustenburg jedes Anrecht auf die Herzogthümer fehle, daß der König Christian IX. der einzig rechtmäßige Regent sei, und daß die Rechte dieses Fürsten durch den wiener Frieden vollständig auf Oesterreich und Preußen übergegangen seien.

So stand die Angelegenheit, als der König Wilhelm von Preußen, auf einer Reise von Karlsbad nach Gastein begriffen, plötzlich seine Minister aus Berlin nach Regensburg berief und mit denselben am 21. Juli 1865 in dieser Stadt eine Berathung hielt, welche die Ansprüche Preußens auf Schleswig-Holstein zum Gegenstand hatte und auch die Frage des Krieges mit Oesterreich behandelte. In Gastein begann der Minister v. Bismarck ernste Verhandlungen mit dem österreichischen Gesandten Grafen Blome; er drohte mit Krieg, wenn die preußischen Forderungen vom 21. Februar 1865 nicht zugestanden würden. Eine Folge dieser drohenden Haltung war der Abschluß der sogenannten Gasteiner Convention am 14. August 1865, von beiden Monarchen unterzeichnet zu Salzburg am 20. August 1865, worin der Kaiser von Oesterreich seine Rechte auf Lauenburg um die Summe von 2,500,000 dänische Thaler an Preußen abtrat und Oesterreich die Verwaltung des Herzogthums Holstein, Preußen die von Schleswig übernahm.

Gasteiner Convention.

Art. I. Die Ausübung der von den hohen vertragschliessenden Theilen durch den Art. III des Wiener Friedenstraktates vom 30. October 1864 gemeinsam erworbenen Rechte wird, unbeschadet der Fortdauer dieser Rechte beider Mächte an der Gesamtheit beider Herzogthümer, in Bezug auf das Herzogthum Holstein auf Se. Maj. den Kaiser von Oesterreich und in Bezug auf das Herzogthum Schleswig auf Seine Maj. den König von Preussen übergehen.

Art. II. Die hohen Contrahenten wollen am Bunde die Herstellung einer deutschen Flotte in Antrag bringen und für dieselbe den Kieler Hafen als Bundeshafen bestimmen. Bis zur Ausführung der dessfallsigen Bundesbeschlüsse benützen die Kriegsschiffe beider Mächte diesen Hafen und wird das Commando und die Polizei über denselben von Preussen ausgeübt. Preussen ist berechtigt, sowohl zur Vertheidigung der Einfahrt Friedrichsort gegenüber die nöthigen Befestigungen anzulegen, als auch auf dem holsteinischen Ufer der Bucht die dem Zwecke des Kriegshafens entsprechenden Marineetablissements einzurichten. Diese Befestigungen und Etablissements stehen gleichfalls unter preussischem Commando und die zu ihrer Besetzung und Bewaffnung erforderlichen preussischen Marinetruppen und Mannschaften können in Kiel und Umgegend einquartiert werden.

Art. III. Die hohen contrahirenden Theile werden in Frankfurt beantragen, Rendsburg zur deutschen Bundesfestung zu erheben. Bis zur bundesgemässen Regelung der Besatzungsverhältnisse dieser Festung wird deren Garnison aus k. k. österreichischen und k. preussischen Truppen bestehen mit jährlich am 1. Juli alternirendem Commando.

Art. IV. Während der Dauer der durch Art. I. der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung wird die k. preussische Regierung zwei Militärstrassen durch Holstein, die eine von Lübeck auf Kiel, die andere von Hamburg auf Rendsburg, behalten. Die näheren Bestimmungen über die Etappenplätze und den Unterhalt der Truppen werden ehestens durch eine

besondere Convention geregelt werden. Bis dies geschehen, gelten die für die preussischen Etappenstrassen durch Hannover bestehenden Vorschriften.

Art. V. Die k. preussische Regierung behält die Verfügung über einen Telegraphendraht zur Verbindung mit Kiel und Rendsburg und das Recht, preussische Postwagen mit ihren eigenen Beamten auf beiden Linien durch das Herzogthum Holstein gehen zu lassen. Insoweit der Bau einer directen Eisenbahn von Lübeck über Kiel bis zur schleswigischen Grenze noch nicht gesichert ist, wird die Concession dazu auf Verlangen Preussens für das holsteinische Gebiet unter den üblichen Bedingungen ertheilt, ohne dass ein Anspruch auf Hoheitsrechte in Betreff der Bahn von Preussen gemacht wird.

Art. VI. Es ist die übereinstimmende Absicht der hohen Contrahenten, dass die Herzogthümer dem Zollverein beitreten werden. Bis zum Eintritt in den Zollverein, resp. bis zu anderweitiger Verabredung, besteht das bisherige, beide Herzogthümer umfassende Zollsystem unter gleicher Theilung der Revenuen desselben fort. Im Falle, dass es der k. preussischen Regierung angezeigt erscheint, noch während der Dauer der in Art. I. der gegenwärtigen Uebereinkunft verabredeten Theilung Unterhandlungen behufs des Beitritts der Herzogthümer zum Zollverein zu eröffnen, ist Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich bereit, einen Vertreter des Herzogthums Holstein zur Theilnahme an solchen Verhandlungen zu bevollmächtigen.

Art. VII. Preussen ist berechtigt, den anzulegenden Nordostseecanal je nach dem Ergebnisse der von der k. Regierung eingeleiteten technischen Ermittlungen durch das holsteinische Gebiet zu führen. Insoweit dies der Fall sein wird, soll es Preussen zustehen, die Richtungen und Dimensionen des Canals zu bestimmen, die zur Anlage erforderlichen Grundstücke im Weg der Expropriation gegen Ersatz des Werthes zu erwerben, den Bau zu leiten, die Aufsicht über den Canal und dessen Instandhaltung zu führen und das Zustimmungsrecht zu allen denselben betreffenden reglementarischen Bestimmungen zu üben. Transitzölle oder Abgaben von Schiff und Ladung ausser der für die Benutzung des Canals zu entrichtenden, von Preussen für die Schiffe aller Nationen gleichmässig zu normirenden Schifffahrtsabgabe dürfen auf der ganzen Ausdehnung des Canals nicht erhoben werden.

Art. VIII. An den Bestimmungen des Wiener Friedenstractats vom 30. October 1864 über die von den Herzogthümern sowohl gegenüber von Dänemark als gegenüber von Oesterreich und Preussen zu übernehmenden finanziellen Leistungen wird durch die gegenwärtige Uebereinkunft nichts geändert; doch soll das Herzogthum Lauenburg von jeder Beitragspflicht zu den Kriegskosten befreit bleiben. Der Vertheilung dieser Leistungen zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig wird der Bevölkerungsmaassstab zu Grunde gelegt werden.

Art. IX. Se. Maj. der Kaiser von Oesterreich überlässt die im mehrerwähnten Wiener Friedensvertrag erworbenen Rechte auf das Herzogthum

Lauenburg Sr. Maj. dem König von Preussen, wogegen die k. preussische Regierung sich verpflichtet, der k. k. österreichischen Regierung die Summe von 2,500,000 dänischen Reichsthalern zu entrichten, in Berlin zahlbar in preussischem Silbergeld vier Wochen nach Bestätigung gegenwärtiger Uebereinkunft durch JJ. MM. den Kaiser von Oesterreich und den König von Preussen.

Art. X. Die Ausführung der vorstehend verabredeten Theilung des Condominiums wird baldmöglichst nach Genehmigung dieses Abkommens durch JJ. MM. den Kaiser von Oesterreich und den König von Preussen beginnen und spätestens bis zum 15. September beendet sein. Das bis jetzt bestehende gemeinschaftliche Obercommando wird nach vollendeter Räumung Holsteins durch die kgl. preussischen, Schleswigs durch die kais. österreichischen Truppen spätestens am 15. September aufgelöst.

Art. XI. Gegenwärtige Uebereinkunft wird von JJ. MM. dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preussen durch Austausch schriftlicher Erklärungen bei Allerhöchstderen nächster Zusammenkunft genehmigt werden.

Gez.: *Blome.*

Bismarck.